



# Öffentliche Bekanntmachung

## Vorhaben der Stadtentwässerung Frankfurt am Main

**Neubau einer Schlammfäulung sowie Errichtung und Betrieb eines BHKW jeweils bestehend aus** vier Faulbehältern, Gebäude für die Rohschlammeindickung und Flockungs- und Fällmittelanlage, Gebäude für die Schlammmentwässerung einschließlich Faulschlammsilos und -verladung, Gebäude Prozesswasserbehandlung mit Speicher für das Zentrat aus Schlammmentwässerung und Gebäude für die Abluftbehandlung mit jeweils den zugehörigen technischen Anlagenteilen sowie Errichtung und Betrieb eines Blockheizkraftwerks, bestehend aus einer Gasspeicheranlage, Gasvorbehandlung, Heizkesselanlage und einer Fackelanlage mit jeweils zugehörigen Neben- und Hilfseinrichtungen

Die Stadtentwässerung Frankfurt, Goldsteinstraße 160, 60528 Frankfurt am Main beabsichtigt am Standort der Abwasserreinigungsanlage Sindlingen den Neubau einer Schlammfäulungsanlage mit Prozesswasserbehandlungsanlage und allen zugehörigen Anlagenteilen und Nebenanlagen. Für die thermische Verwertung des hierbei entstehenden Faulgases ist geplant, ein Blockheizkraftwerk (BHKW-Anlage mit Kraft-Wärme-Kopplung, bestehend aus fünf Verbrennungsmotoren mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 18410 KW) inklusive zugehöriger Anlagenteile und Nebenanlagen neu zu errichten und zu betreiben. Zu der BHKW-Anlage zur Erzeugung von Strom und Warmwasser aus Klärgas gehören eine Gasspeicheranlage zur Lagerung von Klärgas, Gasaufbereitung, eine Heizkesselanlage (Ausfallreserve für die Verbrennungsmotoren-Anlage, bestehend aus zwei Heizkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 6526 kW und Zweistoffbrennern für Klärgas und Heizöl EL) und eine Fackelanlage, bestehend aus zwei Gasfackeln für die Verbrennung des Klärgases bei Ausfall der BHKW- und Heizkesselanlage. BHKW-Anlage und Heizkesselanlage sind gegeneinander verriegelt, so dass beide Anlagen nicht gleichzeitig betrieben werden.



Vorhaben der Stadtentwässerung Frankfurt in der ARA Sindlingen

Neubau einer Schlammfäulung sowie Errichtung und Betrieb eines BHKW

---

Die Vorhaben liegen in einem Betriebsbereich der unteren Klasse nach der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in Verbindung mit § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Hierzu hat die Stadtentwässerung Frankfurt einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung für den Neubau dieser Schlammbehandlungsanlage mit der Prozesswasserbehandlungsanlage und einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und Betrieb des Blockheizkraftwerks gestellt. Bei den Anlagen handelt es sich jeweils nicht um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie.

Die Anlagen befinden sich

am Standort	der Abwasserreinigungsanlage Sindlingen, Roter Weg 2 / 2a / 2b, 65931 Frankfurt am Main,
Gemarkung	Sindlingen,
Flur	Flur 19,
Flurstück	257/11.

Die beiden Vorhaben der Schlammfäulung und -entwässerung mit Prozesswasserbehandlungsanlage sowie des Blockheizkraftwerkes sollen im dritten Quartal 2025 in Betrieb genommen werden.

Das Vorhaben „Neubau der Schlammfäulungsanlage mit der Prozesswasserbehandlungsanlage inklusive zugehöriger Anlagenteile und Nebenanlagen“ bedarf nach § 60 Abs. 3 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der wasserrechtlichen Genehmigung. Das Vorhaben „Errichtung und Betrieb des Blockheizkraftwerkes inklusive zugehöriger Anlagenteile und Nebenanlagen“ bedarf nach § 4 in Verbindung mit § 19 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und Nr. 1.2.2.1 und 9.1.1.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Zuständige Behörde für das beantragte Vorhaben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt in Frankfurt.



Der Antrag auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 WHG und immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG umfasst im Wesentlichen

- die technische Beschreibung der Anlagen,
- die Baugenehmigung nach § 74 Hessische Bauordnung für alle im Bauantrag für das Vorhaben des wasserrechtlichen Verfahrens beschriebenen baulichen Anlagen inklusive Baustelleneinrichtung, Baufeldvorbereitung und Gründungsarbeiten,
- das Brandschutzkonzept,
- die Bemessung der Kanalisation,
- Sondergutachten Geruch/Einzelstoffe/Lärm sowie Abstandsgutachten,
- die Beurteilung der Anforderungen der Luftreinhaltung, des Lärm- und Erschütterungsschutzes, der Abfallentsorgung und der Energieeffizienz,
- die Beurteilung der Zulässigkeit des Eingriffs in Natur und Landschaft,
- die Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- die Anzeige nach § 7 der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV),
- die Genehmigung nach § 78 Abs. 5 WHG zum Bauen im Überschwemmungsgebiet,
- die Zulassung nach § 3a Arbeitsstättenverordnung,
- vorbereitende Arbeiten zur Errichtung der verfahrens- und maschinentechnischen Anlagen des Blockheizkraftwerks.

Für das wasserrechtliche Vorhaben besteht die Pflicht, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 13.1.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für das immissionsschutzrechtliche Vorhaben entfällt die Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 1.2.2.1 der Anlage 1 UVP, da die Antragstellerin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das immissionsschutzrechtliche Verfahren nach § 7 Abs. 3 UVP beantragt hat und das Regierungspräsidium Darmstadt dies für zweckmäßig erachtet. Der dazu erforderliche UVP-Bericht wurde mit den Antragsunterlagen vorgelegt und ist dort im Kapitel III-1 der für beide Verfahren gemeinsamen Unterlagen eingebunden.

Das Vorhaben wird hiermit nach § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.



Der wasserrechtliche und immissionsschutzrechtliche Antrag und die ihm jeweils beigefügten Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit

**vom 3. Mai 2021 (erster Tag) bis 2. Juni 2021 (letzter Tag)**

- beim **Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt**, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, 6. OG, Raum 6.6.05, (Terminvereinbarung über Tel. 069 2714 5993; zusätzlich Ansprechpartnerin: Frau Henkes, Telefon: 069 2714 4924, E-Mail: [andrea.henkes@rpda.hessen.de](mailto:andrea.henkes@rpda.hessen.de) bzw. Ansprechpartner: Gerd Hofmann, Telefon: 069 2714 2950, E-Mail: [gerd.hofmann@rpda.hessen.de](mailto:gerd.hofmann@rpda.hessen.de)),
  - Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag 08.00 -16.30 Uhr, Freitag von 08.00-15.00 Uhr,
- bei der **Stadt Kelsterbach**, Mörfelder Straße 33, 65451 Kelsterbach (Rathaus), Raum 312 im Altbau (Ansprechpartnerin: Tamara Theobald, Telefon: 06107 773-318, E-Mail: [info-bauamt@kelsterbach.de](mailto:info-bauamt@kelsterbach.de) )
- bei der **Stadt Hattersheim**, Rathaus, Verwaltungsgebäude Nassauer Hof, Eingangsbereich, Im Nassauer Hof 1-3, 65795 Hattersheim am Main, (Ansprechpartner: Renée Hoffmann, Telefon: 06190 970-241, E-Mail: [renee.hoffmann@hattersheim.de](mailto:renee.hoffmann@hattersheim.de)) mit
  - Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
- bei der **Stadt Frankfurt**, Verwaltungsstelle Höchst, Seilerbahn 1 (im Garten des Bolongaropalastes), 65929 Frankfurt am Main, (Ansprechpartner: Henning Brandt, Telefon: 069 212-45521, E-Mail: [henning.brandt@stadt-frankfurt.de](mailto:henning.brandt@stadt-frankfurt.de) ) mit
  - Öffnungszeiten: in der Regel von Montag bis Donnerstag 08.00 -17.00 Uhr, Freitag von 08.00-14.00 Uhr,

aus und können dort während der Dienststunden nach vorheriger telefonischer Vereinbarung bzw. nach Terminvereinbarung per Mail eingesehen werden. Bei der Einsichtnahme sind die Hygieneregeln wie das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und die Einhaltung der Abstandsregeln zu beachten.

Bei den vorgenannten Berichten und Empfehlungen handelt es sich um die bereits vorliegenden Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Stellen.

Innerhalb der Zeit

**Vom 3. Mai 2021 (erster Tag) bis 2. Juli 2021 (letzter Tag)**

können nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit § 12 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) jeweils Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei den vorgenannten Auslegungsstellen oder elektronisch (E-Mail: Immi-Geschaefsstelle-F@rpda.hessen.de) erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden bei einem gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Die Erklärung von Einwendungen zur Niederschrift ist gemäß § 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) ausgeschlossen, da innerhalb der Erklärungsfrist eine Entgegennahme zur Niederschrift nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein würde.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für beide Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Ein Termin zur Erörterung der Einwendungen für das gesamte Vorhaben wird wie folgt bestimmt:

Datum: 26. Juli 2021

Uhrzeit: Beginn 10:00 Uhr

Ort: **Behördenzentrum Frankfurt am Main**  
**Gutleutstraße 130, 60327 Frankfurt am Main**  
**Gebäude/Bauteil A 2 - Arbeitsgerichte -**  
**1. UG (Raum U1.50 A - C)**



Sofern die Regelungen nach dem Infektionsschutzgesetz aufgrund der COVID-19-Pandemie die Durchführung eines Erörterungstermins als Präsenzveranstaltung nicht zulässt, wird der Termin als Online-Veranstaltung durchgeführt. Dies wird dann im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://www.rp-darmstadt.hessen.de>, unter der Rubrik 'Presse -> Öffentliche Bekanntmachungen -> Umweltrecht') öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin wird abgesagt, wenn die erhobenen Einwendungen nach Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen. Sollte der Erörterungstermin entfallen, so wird dies im Internet auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://www.rp-darmstadt.hessen.de>, unter der Rubrik 'Presse -> Öffentliche Bekanntmachungen -> Umweltrecht') öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind bzw. die Einwendungen zurückgezogen wurden oder nur auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden, sofern ein Erörterungstermin stattfindet, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, den 26. April 2021

**Regierungspräsidium Darmstadt**

**Abteilung Umwelt Frankfurt**

**Aktenzeichen: IV/F 41.3 79f 04/01-F-Bd. 14b -bzw. IV/F43.1-1570/12-Gen2020/002**

**Geschäftszeichen: RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/577-2020/1**